



INITIATIVE  
HANDLUNGSSICHERHEIT

Kindeswohl gemeinsam begreifen.

5.5.2022

## **DIE NOTWENDIG EINES „DISKURSES FACHLICHER LEGITIMITÄT“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG:**

### **1. Definition – was bedeutet „fachlich legitim“?**

„Fachlich legitim“ ist das Handeln in der professionellen Erziehung, wenn es aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB VIII). Dabei ist die Eignung im Kontext wissenschaftlicher Erkenntnisse festzustellen, theoretisch fundiert.

Es geht darum, in der professionellen Erziehung eine zunächst auf der persönlichen Haltungsebene getroffene Entscheidung anhand eines objektivierenden Maßstabs "fachlicher Legitimität" zu überprüfen: jede persönliche Entscheidung muss „fachlich legitim“ und begründbar sein. Die „Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft beinhaltet einen Perspektivwechsel. Sie ist ein Hilfsmittel, um zu einer objektivierenden Bewertung der Entscheidung zu gelangen. Wenn der objektivierende Maßstab "fachlicher Legitimität" nicht angelegt wird, besteht die Gefahr der Beliebigkeit und damit des Machtmissbrauchs: jedes Handeln muss sich an einem generellen Maßstab "fachlicher Legitimität" messen lassen.

### **2. Diskurs fachlicher Legitimität“**

Es liegt an der Fachwelt, den Rahmen "fachlicher Legitimität", das heißt die fachliche Grenze zur Gewalt/ Machtmissbrauch zu beschreiben. Das wird sicherlich anhand fachlich-wissenschaftlicher Erkenntnisse geschehen, theoretisch fundiert. Der Diskurs beinhaltet aber einen interessanten und schwierigen Abstimmungsprozess, wo fachliche Erziehungsgrenzen bei bestimmten Handlungsarten gezogen werden. Zuvorderst braucht es aber eine Einigung, den Diskurs in der Linie "fachlicher Legitimität" zu führen und diese als Orientierungsrahmen zielführender Pädagogik zu beschreiben. Ohne die vorrangige Definition der „fachlichen Legitimität“ ist der Diskurs nicht möglich.

### **3. Abgrenzung Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug als Teilaspekt des Diskurses**

Es ist an der Zeit, fachlich legitime und begründbare Freiheitsbeschränkung von pädagogisch nicht begründbarem Freiheitsentzug abzugrenzen. Letzterer ist unter den rechtlichen Voraussetzungen „akuter Eigen- oder Fremdgefährdung“ des jungen Menschen als "Gefahrenabwehr" einzuordnen (§ 1631b BGB), außerhalb fachlicher Legitimität und Begründbarkeit. Die „Gefahrenabwehr“ hat also nichts mit dem Erziehungsauftrag gemein. Sie stellt sich juristisch als "Notwehr" oder „Nothilfe“ dar, etwa gegenüber einem körperlich angreifenden Kind. Da bisher eine im Sinne „fachlicher Legitimität“ objektivierende Abgrenzung der Freiheitsbeschränkung (z.B. Festhalten damit ein Kind zuhört) von Freiheitsentzug fehlt, wird seit Jahrzehnten auf der Haltungsebene das

Pro und Contra „geschlossener Unterbringung“ diskutiert. Es ist höchst Zeit, insoweit einen "Diskurs fachlicher Legitimität" zu beginnen. Der Abstimmungsprozess in diesem Diskurs objektivierender Betrachtung kann aufgrund unbewusster Beeinflussung durch die persönliche Haltung Einzelner und einem insoweit scheiternden Perspektivwechsel gestört werden. In der Beschreibung eines Orientierungsrahmens „fachlicher Legitimität“ müssten sich zum Beispiel die Befürworter "geschlossener Unterbringung" eingestehen, dass im rechtlichen Kontext durchaus "geschlossene Gruppen" vorgesehen sind, außerhalb pädagogischer Begründbarkeit und Legitimität. Umso schwieriger ist, unter den rechtlichen Rahmenbedingungen der Geschlossenheit „fachlich legitim“ und begründbar zu arbeiten, ein fachlich geeignetes pädagogisches Konzept zu entwickeln.

Neben der notwendigen Abgrenzung Freiheitsbeschränkung von Freiheitsentzug gibt es noch weitere "Grauzonen", die vorrangig im Kontext physischer Grenzsetzungen Sinne "fachlicher Legitimität" klärungsbedürftig sind. Das gilt etwa für Zimmerdurchsuchungen, Festhalten, Handywegnahme). Im Einzelnen kann hierzu auf die „Handlungsleitsätze Erziehungshilfe“ der Initiative verwiesen werden, die ein „Startkapital“ für den notwendigen Fachdiskurs sein können:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>